

Leserbrief

Der Vorsitzende eines Sportvereins beschwert sich darüber, dass Auszüge eines von ihm an alle Vereinsmitglieder gerichteten Briefes in einer Zeitschrift als Leserbrief veröffentlicht worden sind. Er habe niemals einen Leserbrief geschrieben und mit Mitarbeitern des Magazins weder mündlich noch schriftlich Kontakt gehabt. Da es sich bei dem Brief nicht um eine Zuschrift an die Redaktion gehandelt habe, habe die Redaktion auch nicht von seinem Einverständnis mit der Veröffentlichung ausgehen können. Der anschließenden Bitte um Entschuldigung und Richtigstellung sei die Redaktion nicht nachgekommen. Die Redaktion der Zeitschrift erklärt dazu, der Brief sei ihr als Drucksache vom Verein übermittelt worden. Auch andere Adressaten, die nicht Vereinsmitglieder sind, hätten ihn erhalten. Inhaltlich habe er sich auf einen vorher in der Zeitschrift veröffentlichten Leserbrief des früheren Vereinsvorsitzenden bezogen. Da das Rundschreiben als »normal geheftete Drucksache« sich als Aussendung des Vereins darstellte, sei man von der »offensichtlich erwünschten Veröffentlichung« ausgegangen. (1988)

Der Deutsche Presserat stellt fest, dass die Zeitschrift gegen das in Ziffer 2 des Pressekodex enthaltene Sorgfaltsgebot verstoßen hat, indem es ein Schreiben des Beschwerdeführers als Leserbrief veröffentlicht hat, das tatsächlich nicht zur Veröffentlichung bestimmt war. Der Vereinsrundbrief war, wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst vorträgt, an mehrere Adressaten gesandt worden. Es handelte sich folglich - für die Redaktion erkennbar - um eine gezielt an sie gerichtete Zuschrift. Der Presserat missbilligt das Verhalten der Redaktion. (B 53/88)

Aktenzeichen: B 53/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung